



HAUSORDNUNG

Auszug

1. Sicherheit im Gerichtsgebäude:

Das Gerichtsgebäude (Landes- und Bezirksgericht Steyr sowie Staatsanwaltschaft Steyr) darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

Wer entgegen dem Punkt 1 eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes einem Kontrollorgan des im Haus tätigen Sicherheitsdienstes zu übergeben, das die Waffe in dem im Eingangsbereich befindlichen Schließfach zu verwahren hat.

Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe in einem Schließfach über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände in Kenntnis zu setzen.

2. Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen:

Auf Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist das Mitnahmeverbot von Waffen nicht anzuwenden.

3. Sicherheitskontrolle:

Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrollen).

Die Sicherheitskontrollen werden insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, nämlich einer Schleusenanlage mit Handsuchgeräten durchgeführt; unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.

4. Zwangsgewalt der Kontrollorgane:

Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen. Die Kontrollorgane können zur Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstandes die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehenden Organe der öffentlichen Sicherheit unmittelbar um Unterstützung ersuchen.

5. Fotografier- und Filmverbot:

Für das gesamte Gerichtsgebäude wird ein Fotografier- und Filmverbot erlassen und es ist verboten, Video- und Tonbandaufzeichnungen im Gerichtsgebäude zu machen.

Zur Durchsetzung des Verbotes der Herstellung von Fotos und Filmen sowie Video- und Tonbandaufzeichnungen ist es untersagt, entsprechende Geräte in das Gerichtsgebäude mitzubringen.

Über allfällige Ausnahmen von Fotografier-, Filmverbot oder Verbot der Aufnahme von Video- und Tonbandaufzeichnungen entscheiden der Leitende Staatsanwalt für den Bereich der Staatsanwaltschaft, die jeweiligen Verhandlungsrichter im Bereich einer konkret durchzuführenden Verhandlung und der Präsident des Landesgerichtes bzw. der Mediensprecher des Landesgerichtes über die jeweils vorher gestellten Ausnahmeanträge.

6. Ausfolgung übergebener Waffen:

Jede Person, die eine Waffe in einem Schließfach hinterlegt, ist um Bekanntgabe von Namen und Anschrift zu ersuchen und zu informieren, dass nicht abgeholte Waffen als verfallen gelten können.

Die übergebene Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. Gleiches gilt für eine in einem Schließfach verwahrte Waffe, wenn für dessen Öffnung die Mitwirkung eines Kontrollorgans bzw. Gerichtsbediensteten (§§ 1 Abs 2, 3 Abs 1 GOG) erforderlich ist.

Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur dann ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen 6 Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber EUR 1.000,00 offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer noch zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung einen Antrag auf Ausfolgung der Sache, so ist ihm die Waffe vorbehaltlich des § 6 Abs 2 GOG auszufolgen.

Die Verwertung oder Vernichtung ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes (§ 1 Abs 2 GOG) anzuordnen. Sofern der Übergeber bei Übergabe der Waffe seinen Namen und seine Anschrift bekanntgegeben hat, ist er zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung unter Hinweis darauf zur Abholung aufzufordern. Ein allenfalls erzielter Erlös der Verwertung ist dem Eigentümer, wenn er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen.

7. Säumnisfolge:

Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

8. Verständigung des Stadtpolizeikommandos Steyr:

Bei Erfolglosigkeit der anzuwendenden Zwangsgewalt der Kontrollorgane haben diese umgehend das SPK Steyr zu verständigen.

9. Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen aus besonderem Anlass:

Aus besonderem Anlass werden dem Anlassfall entsprechend weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, und zwar:

Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;

Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote);

Berechtigung des Zugangs nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung des Nationales und Ausstellung eines Besucherausweises;

Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs im Bereich der Parkplätze im Hof und im Zugangsbereich Stelzhamerstraße.

10. Haupteingang, Tiere, Nichtraucherchutz:

Für den Eintritt in das Gerichtsgebäude steht nur der Haupteingang zur Verfügung.

Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich untersagt; die Kontrollorgane werden angewiesen, Personen beim Haupteingang zurückzuweisen, welche Tiere in das Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen.

Aus wichtigen persönlichen Gründen (z.B. bei Blindheit oder stark sehbehinderten Personen) wird das Mitführen von Begleithunden (Blindenführerhunde) in die Räumlichkeiten des Gerichtsgebäudes gewährt; die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere betreffend Maulkorb- und/oder Leinenpflicht, sind zu beachten.

In sämtlichen allgemein zugänglichen Räumen dieses Amtsgebäudes gilt gemäß § 13 Abs 1 Z 1 Tabakgesetz ein Rauchverbot.

11. Abstellplätze:

Im Bereich des Haupteinganges Spitalskystraße befinden sich vier Stellplätze mit einer Halte/Parkhöchstdauer von 30 Minuten (Kurzparkzone). Jene Parkflächen sollen der Zu- und

Ablieferung sowie dem zeitlich begrenzten Parteienverkehr vorbehalten sein. Ein Dauerparken ist auf diesen Stellplätzen untersagt.

Der im Bereich des Haupteinganges situierte Behindertenparkplatz ist dem Parteienverkehr vorbehalten.

Die im Eingangsbereich markierte Feuerwehrezufahrt ist freizuhalten.

Landesgericht Steyr
Stand Oktober 2013
